



Österreichs nationaler Energie- und Klimaplan

NEKP: Weglose Ziele

Gemäß der sogenannten „Governance-Verordnung“ haben die Mitgliedstaaten ihre im Jahr 2019 eingereichten nationalen Energie- und Klimapläne (NEKP) bis 30.6.2024 zu aktualisieren – Frist für die Entwurf-Abgabe war 30.6.2023 – die Reaktionen heftig.

NEKP-Tragweite beträchtlich

Die erste, nach der Governance-Verordnung zwingend vorgesehene, öffentliche Konsultation fand von Juli bis August 2023 ([Link](#)) statt und zog zahlreiche Reaktionen nach sich. Von „weglosen Zielen statt zielorientierten Wegen“ (Zitat Professor Stefan Schleicher) über Verwunderung stiftende Schlussfolgerungen, denen nicht zugängliche Studien oder auch noch nicht beschlossene Gesetze bis hin zu impliziten Zielverschärfungen zugrunde liegen, ist alles enthalten, was ein derart wichtiges und grundlegendes Dokument wie der NEKP zu bieten hat.

Governance-Verordnung als Basis für 2030-Prozess

Gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 ([Link](#)) des Europäischen Parlaments und des Rates über das Governance-System für die Energieunion und den Klimaschutz hat die Österreichische Bundesregierung im Dezember 2019 einen integrierten nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) an die Europäische Kommission übermittelt. Der NEKP ist ein umfassender Plan, der den Weg zur Erreichung der Energie- und Klimaziele Österreichs für jenen Sektor bis 2030 aufzeigt, der nicht dem EU-ETS unterliegt, und somit von der LastenteilungsVO (ESR) umfasst ist. Dies betrifft derzeit etwa Verkehr, Landwirtschaft oder Gebäude.

Fit for 55 erzwingt Aktualisierung

Eine Aktualisierung ist zusätzlich zu den Vorgaben nach der Governance-Verordnung auch im Hinblick auf die nunmehr veränderte Zielsetzung notwendig. Durch die Revision der ESR im Rahmen des Pakets „Fit for 55“ im Jahr 2022 hat sich die Vorgabe Österreichs, seine Emissionen außerhalb des EU-ETS bis 2030 zu reduzieren, von bisher 36% auf nunmehr 48% erhöht.

NEKP enthält neue Verpflichtungen für Österreich

Hervorzuheben ist, dass mit dem NEKP nicht nur der EU-Kommission eine gesamt-österreichische strategische Positionierung in den Bereichen Klimaschutz, Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit übermittelt wird, sondern es ergeben sich mit den neuen Zielsetzungen auch neue Verpflichtungen für Österreich, die bei Nicht-Erreichung mit verpflichtenden Ausgleichszahlungen oder einem Vertragsverletzungsverfahren durchsetzbar sind.

Terminsetzung ärgerlich

Angesichts der Tragweite für Österreich braucht der Plan daher Transparenz, fachlichen Austausch und Abstimmung. Der verspätete Start der Konsultation, fünf Tage nach Abgabefrist des Entwurfs am 30.6.2023 an die Europäische Kommission, und die mangelnde Abstimmung zwischen den betroffenen Ressorts und den Ländern untergraben dies jedoch.

Überarbeitungsbedarf offensichtlich

Generell bleibt festzuhalten, dass aus Sicht der WKÖ der Entwurf des NEKP aufgrund großer inhaltlicher und fachlicher Mängel grundlegend überarbeitet gehört. Die wesentlichsten Mängel werden im Folgenden näher beleuchtet.

Mangelnde Transparenz

Fundamentales Problem ist die Verweigerung der Offenlegung aller dem NEKP zugrundeliegenden Studien und Szenarien. Weder das Szenario „With Existing Measures“ (WEM), das Szenario „With Additional Measures“ (WAM), noch das „Transition-Szenario“, die alle das Umweltbundesamt erstellt hat, wurden vom BMK als Auftraggeber veröffentlicht. Das ist besonders sensibel vor dem Hintergrund der massiven Zielverschärfungen in sämtlichen Bereichen, die unter diesen Voraussetzungen nicht sachgerecht diskutiert werden können.

Fehlende Abstimmung

Die Inhalte des Konsultationsentwurfs zeigen ganz eindeutig, dass dieser weder zwischen den Ressorts im Bund noch mit den Bundesländern abgestimmt wurde. Das zeigt sich an vielen Strategien, die vom Ministerrat in dieser Form nicht angenommen wurden (z.B. der Mobilitätsmasterplan 2030) und somit reine BMK-Ressortstrategien sind. Das Gleiche gilt für diverse Gesetzesinhalte, worüber es bis dato keine parlamentarische Einigung gibt (z.B. das Erneuerbare-Wärme-Gesetz).

Neue Zielsetzungen ohne Diskussion im NEKP enthalten

Folgende auszugsweise dargestellten Zielsetzungen sind im NEKP enthalten, obwohl sie bisher noch nicht diskutiert wurden, die wissenschaftliche Basis nicht veröffentlicht ist und deutlich über die unionsrechtlichen Anforderungen hinausgehen:

- **Erneuerbaren-Ziel:** Erhöhung des 2030-Erneuerbaren-Ziels von 46-50% auf mindestens 60%. Das Ziel ist frei wählbar, kann aber zu zwingenden Ausgleichszahlungen führen, wenn die EU ihr Erneuerbaren-Ziel nicht erreicht.
- **Erneuerbaren-Strom-Ziel:** Das 100% Erneuerbaren-Stromziel bis 2030 wird verschärft, indem bisherige Ausnahmen gemäß dem letzten NEKP aus dem Jahr 2019 gestrichen wurden (Eigenerzeugung und

systemnotwendige Maßnahmen). Das Erneuerbaren-Stromziel wird von 27 TWh auf 34 TWh erhöht. Die zusätzlichen 7 TWh müssen durch PV und Wind erreicht werden.

- **Erstmalige Definition von Klimaneutralität 2040:** Sowohl Non-ETS- als auch ETS-Sektoren sollen umfasst sein (obwohl ETS ein EU-System ist, das bis 2050 läuft)
- **2040 Erneuerbare 100%:** Bis 2040 dürfen fast ausschließlich erneuerbare Energien verwendet werden (zusätzlich deutliche Verschärfung der Definition von Klimaneutralität).
- **Verbrennerverbot vor 2035:** 100% Elektromobilität bei auch neuzugelassenen Pkw und leichten Nutzfahrzeugen deutlich vor 2035 (geht sowohl in zeitlicher als regulatorischer Sicht über EU-Vorgaben hinaus)
- **Wasserstoff-Ziel:** Ersatz 80% des heute verbrauchten fossilen Wasserstoffs durch Erneuerbare bis 2030 (EU-Ziel: Ersatz von 42%)
- **Gasimporte:** Ausstieg aus russischen Energieimporten bis spätestens 2027.

Vorgriff auf Details zu noch in Verhandlung befindlichen Gesetzen

Verhandlungsergebnissen aktueller nationaler und europäischer Gesetze und Strategien wird vorgegriffen, obwohl es noch keine Einigung gibt. Das betrifft zum Beispiel:

- **EWG:** Das Erneuerbare-Wärme-Gesetz wird in der jetzigen Form angekündigt bzw. so getan, als ob es schon in Kraft wäre. Es wird durchgehend von „fossilen Heizungssystemen“ gesprochen: Es ist nicht klar was „fossile Heizungssysteme“ sein sollen? Maßgeblich ist der Energieträger, mit dem ein Heizsystem betrieben wird und nicht das Heizsystem per se.
- **Regierungs-OK fehlt:** Der Mobilitätsmasterplan 2030 ist bisher kein Plan der Bundesregierung, sondern nur ein Plan des BMK, auf welchen jedoch Bezug genommen wird, als handle es sich um eine Regierungsstrategie. Der Plan sollte zunächst in der Regierung abgestimmt werden.
- **EGG noch nicht da:** Erneuerbaren-Gas-Gesetz, mit 100% erneuerbarem Gas bis 2040 ist noch ausständig.
- **AWG-Vorwegnahme:** Das Verbot von Vernichtung in den Bereichen Textilien und Elektrogeräte (AWG-Novelle) wird vorausgesetzt, ist aber legislatisch noch lange nicht beschlossen.
- **Ökodesign-VO läuft noch auf EU-Ebene:** Trilogie haben erst vor Kurzem begonnen, Verlauf und Ausgang sind noch ungewiss.

Ziellücke von 13%-Punkten

Einen offensichtlichen und groben Mangel stellt die Nicht-Erreichung des EU-rechtlich verbindlichen



Treibhausgasreduktionsziels von 48% bis 2030 dar. Der Plan weist eine Lücke von 13%-Punkten auf, jedoch ohne Lösungen aufzuzeigen. Gemäß dem Verhandlungsergebnis zur EU-Zielaufteilung (Effort-Sharing-Verordnung 2023/857) muss Österreich im EU-Vergleich überproportional viel zu den EU-Zielen beitragen und die Last anderer Mitgliedstaaten mittragen. So muss Bulgarien beispielsweise nur 10% der Treibhausgasemissionen bis 2030 reduzieren. Es braucht daher nun dringend eine Strategie, wie Österreich nationale Zielverfehlungen innerhalb der EU möglichst kostengünstig ausgleichen kann, wie es auch in der Effort-Sharing-Verordnung (VO 2023/857) vorgesehen ist: Durch eine Ankaufstrategie für Emissionsrechte aus anderen Mitgliedstaaten. Deutschland hat es unlängst vorgezeigt und Emissionsrechte aus Bulgarien, Rumänien und Ungarn zugekauft.

Technologieneutralität gefordert

Generell sollte sich die Politik auf das Setzen von realistischen Zielen beschränken und auch den Weg der Zielerreichung konkret definieren. Ein entscheidendes Element zum Erreichen der Ziele des Green Deals ist dabei die Technologieneutralität. Nicht die Forcierung einer Technologie oder eines Energieträgers, sondern der Mix von verschiedenen Energieträgern ist das zentrale Element der kommenden Energie- und Klimapolitik.

No need for speed

Jegliche Beschleunigung bei der Terminsetzung und jegliche materielle Verschärfung von EU-Zielen erfordern eine verstärkte Unterstützung durch die Politik in Form einer zeitgerechten Schaffung erforderlicher Rahmenbedingungen sowie notwendiger Förderungen. Ein vorschneller Verzicht auf fossile Energieträger bzw. abrupte Umstellungen ohne den notwendigen Rahmen sind absolut kontraproduktiv. Die bloße Postulierung bestimmter intendierter Zielwerte, z.B. bei Energieverbrauch, erneuerbarer Energie sowie bei CO₂-Emissionen, ohne sie auf Plausibilität und tatsächliche Erreichbarkeit beurteilen zu können, ist als Grundlage eines NEKP nicht geeignet.

Diskrepanz NEKP und ÖNIP

Äußerst befremdlich sind die Unterschiede zwischen zeitgleich zur Konsultation gestellten zentralen Planungsdokumenten. Der vorliegende NEKP und der ebenfalls kürzlich zur Konsultation gestandene Entwurf des Integrierten österreichischen Netzinfrastukturplans (ÖNIP) kommen in ganz zentralen Punkten zu unterschiedlichen Zahlen. So z.B. zum Stromausbau aus Erneuerbaren: Im NEKP wird hier ein Plus von 34 TWh, anstatt 27 TWh Zubaubedarf gegenüber 2020 wie im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) vorgesehen, ausgegeben. Im ÖNIP hingegen wird der Zubaubedarf mit einem Plus von 39 TWh im Vergleich zu 2020 ausgewiesen. Aufgrund der oben bereits dargestellten mangelnden Transparenz durch die Nichtveröffentlichung der zugrundeliegenden Szenarien ist nicht nachvollziehbar, worauf diese Diskrepanz der Werte zurückzuführen ist.

Mangelhafte Darstellung geforderter Kapitel

Die EU-rechtlich geforderten Kapitel Versorgungssicherheit, aber insbesondere Wettbewerbsfähigkeit, sind mangelhaft dargestellt. Es wird weder ausreichend aufgezeigt, wie wir – auch im Krisenfall – die Versorgung mit Erdgas aufrechterhalten, noch wie wir den massiv gestiegenen und langfristig hohen Energiepreisen entgegenwirken, um die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Es bleibt völlig unbeantwortet, wie wir es schaffen, dass primär grüne Technologien aus Österreich, der GreenTech-Oberliga gekauft und nicht jene aus anderen Weltregionen bevorzugt werden.

Vermischung nationaler und europäischer Zeithorizonte

Eine Dekarbonisierung, die nicht in eine Verunsicherung der Investoren und zu einer De-Industrialisierung führen soll, braucht Planungssicherheit in der Energieplanung als wesentliche Grundlage. Der vorliegende NEKP vermischt jedoch nationale Zeithorizonte und jene des wesentlichen Unionsrechts. Vor allem in Bezug auf die

dem EU-Emissionshandel unterliegenden Industriesektoren sind die Fußnoten und Formulierungen widersprüchlich und uneinheitlich. Auch das durch das Umweltbundesamt erstellte Szenario „Transition“ stellt, jedenfalls unserer Kenntnis nach, auf eine österreichische Klimaneutralität 2040 inklusive EU-ETS-Sektoren ab. Dies wird nicht unterstützt. Eine Klarstellung, dass diese den inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben des EU-ETS unterliegen und daher auf EU-Ebene geregelt sind, ist dringend notwendig, zumal im NEKP-Entwurf auch auf „europäische Grundsatz- und Systementscheidungen“ verwiesen wird. ●

WKÖ-Position: Runderneuerung notwendig

Ein Plan mit einer solchen Tragweite für Österreich erfordert inhaltliche Transparenz, fachlichen Austausch und einen strukturierten Prozess. Der zu späte Konsultationsbeginn eines zwischen Ressorts und Ländern unabgestimmten Dokuments, ohne Transparenz der Szenarien und Annahmen zeugt leider vom Gegenteil. Die Bundesregierung muss raschestmöglich einen neuen, soliden und nachhaltigen Prozess aufsetzen, der alle Ressorts, Bundesländer und Stakeholder:innen – wie die Wirtschaft – ernsthaft einbezieht. Nur wenn ein Plan gut abgestimmt ist, kann er auch Realität werden. Es erscheint daher unbedingt geboten, den Entwurf nach Ende der öffentlichen Konsultation und vor Übermittlung an die EU-Kommission einer weiteren Begutachtung zu unterziehen.



Mag. Markus Oyrer BSc (WKÖ)
markus.oyrer@wko.at

